

Bekanntmachung der Klarstellungssatzung Nr. 343-K „Paradies“ der Landeshauptstadt Magdeburg und Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. April 2015 beschlossen:

Für die Festlegung einzelner Flächen zur Zugehörigkeit des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Teilbereich von Lemsdorf und die mögliche oder nichtmögliche Nutzung als Wohnbaufläche beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Satzung:

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), wird durch Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg vom 16.04.2015 eine Klarstellungssatzung für Gebiete des Ortsteils Lemsdorf mit Planzeichnung als Satzung beschlossen.

§ 1 Ziel und Zweck der Klarstellungssatzung

Es sollen Zweifel in der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich beseitigt werden. Dazu werden die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt und die mögliche oder nichtmögliche Nutzung als Wohnbaufläche.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt innerhalb des nachfolgend beschriebenen Geltungsbereichs, welcher wie folgt umgrenzt wird:

- Im Norden durch die südliche Straßenbegrenzung der Straße Am Nordenfeld, durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 33 in der Flur 364 (südliche Böschungskante der Klinker),
- Im Osten durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 148 der Flur 364,
- Im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzung der Ballenstedter Straße,
- Im Westen durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 402/59 in der Flur 604 und der südlichen und westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 59/1 in der Flur 604.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, im Maßstab 1: 2000 zeichnerisch dargestellt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich – Rechtliche Zuordnung

Die in den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung einbezogenen bebaubaren Flächen und bebauten Flächen werden durch die Straßen Am Nordenfeld, Am Akazienbusch und der Ballenstedter Straße erschlossen.

Der genehmigte Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg stellt den Bereich zwischen der Straße Am Nordenfeld und der Ballenstedter Straße als Grünfläche für Kleingärten dar. Die Siedlung Am Akazienbusch wird als Wohnbaufläche dargestellt. Die Flächen südlich und westlich der Siedlung werden als Grünflächen und als Flächen für

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Ausgleichsflächen dargestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den **28. APR. 2015**


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.
§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:
"Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind".

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

4. Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 3 Absätze 2 und 3 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. - Nr. 41/2012 ordne ich die Ersatzbekanntmachung der nachbezeichneten Satzung nach § 10 Abs. 3 BauGB an:

Klarstellungssatzung Nr. 343-K „Paradies“

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung Nr. 343-K ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann die Satzung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während den Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

5. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. - Nr. 41/2012 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Klarstellungssatzung Nr. 343-K „Paradies“ der Landeshauptstadt Magdeburg

Magdeburg, den **28. APR. 2015**


Dr. Trümper
Oberbürgermeister





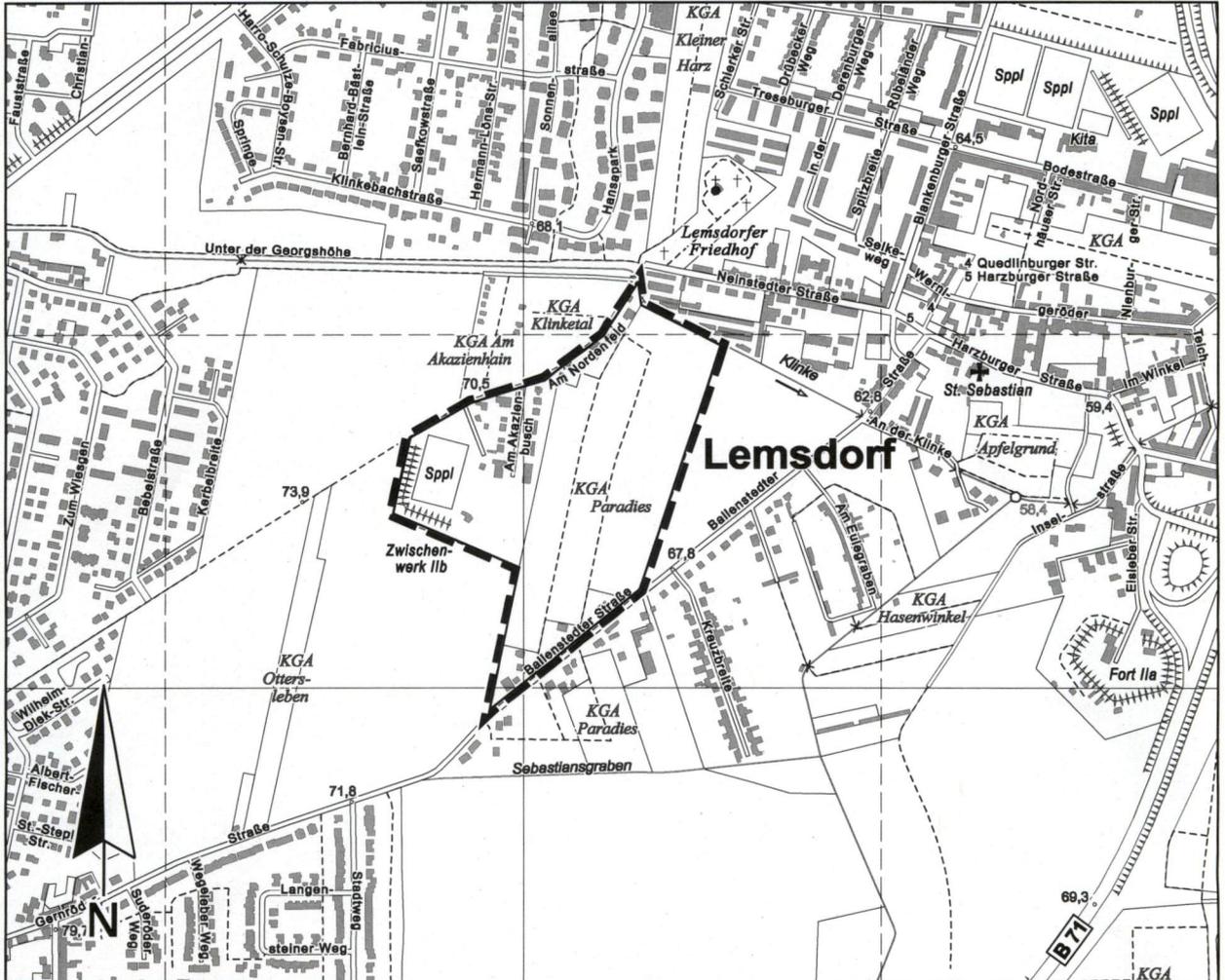
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Satzungsbeschluss

Klarstellungssatzung Nr. 343 - K

DS0509/14 Anlage 1

Bezeichnung: Paradies



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 12/2014

 Räumlicher Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Nr. 343-K umgrenzt:

- im Norden: durch die südliche Straßenbegrenzung der Straße Am Nordenfeld, durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 33 in der Flur 364 (südliche Böschungskante der Klinke),
- im Osten: durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 148 der Flur 364,
- im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzung der Ballenstedter Straße,
- im Westen: durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 402/59 in der Flur 604 und der südlichen und westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 59/1 in der Flur 604.